

men, daß die Güter zunächst (1021) der Gandersheimer Immunität einverleibt worden sind und sie infolgedessen später im 13. Jahrhundert mit dem Recht der *comitia* begabt erscheinen.

Aber auch ohne dies Randproblem ist die Geschichte der Gandersheimer Grafschaft ein dorniges Dickicht. Ein Nachfolger Botos könnte jener Christian gewesen sein, der 1039 als Gandersheimer Vogt bezeugt ist und in dessen Komitat 1047 Jerstedt *in pago Densiga* (verschrieben für *Vensiga*?) lag⁷⁷. Es wird nicht geradezu gesagt, daß er dort als Gandersheimer Lehensgraf amtierte, doch ist das durchaus möglich.

Danach fehlt es lange Zeit an direkten Quellenzeugnissen über die Gandersheimer Grafschaft. Man hat die Lücke mit der Annahme zu füllen versucht, daß die Grafschaftsrechte jeweils bei den Stiftsvögten gelegen hätten, also zunächst bei den Norheimern, dann bei Hermann von Winzenburg. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hören wir wieder etwas Genaueres. Damals soll der *palatinus* die *comitia Bodenburch* von Gandersheim zu Lehen besessen und sie an Burchard von Wohldenberg weiterverliehen haben. Wer dieser „Pfalzgraf“ war, teilt unsere Quelle, ein Auszug aus einem Gandersheimer Lehenbuch, nicht mit. Man denkt neuerdings an Adalbert von Sommerschenburg, aber zur Not käme auch Hermann I. von Thüringen in Frage⁷⁸, und unter dieser Voraussetzung wäre die Notiz etwa in die Jahre von 1180 bis 1190 zu datieren. Will man die genannte *comitia* zurückverfolgen, so stößt man auf die Grafen Meinfried und Heinrich von Bodenburg, Vater und Sohn, die zwischen 1142 und 1152 in meistens hildesheimischen Urkunden auftauchen. Es ist umstritten, ob sie ihre Grafschaft von Hildesheim oder von Gandersheim erhalten haben; im zweiten Fall wäre sie ihnen, wie man vermutet hat, durch Hermann von Winzenburg, den Vogt des Kanonissenstifts, vermittelt worden. In der Tat wird Heinrich von Bodenburg einmal als Lehensmann des Winzenburgers bezeichnet, jedoch zugleich hinzugefügt, er sei von diesem mit Hildesheimer (und nicht etwa Gandersheimer) Kirchengut belehnt worden⁷⁹. Schon vorher hatte es in einer Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim vom 16. Juni 1142, die von einer Kirchengründung und -dotierung in Sehlen

⁷⁷) *Annales Hildesheimenses* ad a. 1039, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. (1878) S. 44; *Chronicon Hildesheimense* c. 15, MGH SS 7, S. 853; DH III 207; Koch, in: *Hannoversche Geschichtsblätter* N.F. 5, S. 175 f., 183.

⁷⁸) Petke (wie Anm. 75) S. 552; H. Patze, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen* 1 (1962) S. 235.

⁷⁹) K. Janicke, *UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe* 1 (1896) S. 240 Nr. 263; vgl. Petke (wie Anm. 75) S. 289 f.